

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 17

Artikel: Statuten des Schweizerischen katholischen Schulvereins
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Anwendung unserer katholischen Grundsätze und die Vertiefung unserer Lehrtätigkeit im katholischen Geiste sich nicht von selbst ergibt, sondern erst das Ergebnis gegenseitiger Anregung und Belehrung sein wird. Je größer und manigfaltiger aber der Kreis sein wird, der sich in diese Aufgabe teilt, umso reicher und erfreulicher werden die Erfolge für das katholische Schulwesen sich gestalten.

Wenn wir katholische Pädagogen das Vaterland in geistigen Gefahren ringen sehen, so ist es unsere religiöse und patriotische Pflicht zugleich, unsern ganzen Einfluß geltend zu machen, um solchen Erscheinungen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Es ist unsere Pflicht, die heranwachsende Jugend nicht nur vor zerstörenden Ideen zu bewahren, sondern sie in einer tiefen Vaterlandsliebe zu erziehen und den echten Schweizercharakter in ihr auszubilden. Zu dieser großen Erzieherarbeit reichen wir uns freundschaftlich die Hände!

Ohne die Gemüter beunruhigen zu wollen, fühlen wir uns doch verpflichtet in diesem Zusammenhange an verschiedene Ereignisse des 19. Jahrhunderts zu erinnern, die, im Namen der katholischen Schule der Schweiz, heute noch zu beklagen sind und allerwenigstens zu Vorsicht und Wachsamkeit verpflichten. Wir Katholiken vertreten das Recht der konfessionellen Schule und verwahren uns jederzeit gegen eine Veränderung des gegenwärtigen Rechtsbestandes. Der „Schweizer. kathol. Schulverein“, als die Vereinigung sämtlicher katholischer Lehrer und Schulfreunde der Schweiz wird, so hoffen wir, jederzeit ein Schutz sein für die Rechte und Freiheiten unserer katholischen Schulen, für die Rechte und Freiheiten einer jeden kathol. Lehrperson und des letzten kathol. Schulkindes.

Nachdem die Delegiertenversammlung zu Luzern die vorliegenden Statuten angenommen hat, werden die Generalversammlungen der einzelnen Vereine nun das Wort haben. Wir wünschen und hoffen, daß ob all diesen Beratungen ein guter Stern walte — der Stern der Tagelagerung von Stans. V. G.

Statuten des Schweizerischen katholischen Schulvereins.

§ 1. Der „Verein katholischer Lehrer- und Schulmänner der Schweiz“, der „Hochschulverein Freiburg“, die „Vereinigung schweizerischer katholischer Mittelschullehrer“, der „Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz“, einschließlich die kantonalen Schul- und Erziehungsvereine von Freiburg, Ober- und Unterwallis, Tessin und Berner-Jura bilden unter dem Namen „Schweizerischer katholischer Schulverein“ einen Kartellverband.

§ 2. Die einzelnen, den Kartellverband bildenden Vereine und Vereinigungen bleiben in ihrer innern Organisation unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen frei und selbständig.

§ 3. Der „Schweizerische katholische Schulverein“ bezweckt das einheitliche Zusammenarbeiten aller von katholischem Geiste beseelten, im Schul- und Erziehungswesen unseres Vaterlandes tätigen Kräfte.

§ 4. Dieser Zweck soll erreicht werden:

1. durch Förderung der ideellen und materiellen Standesinteressen der Lehrer und Lehrerinnen aller Unterrichtsstufen;
2. durch Schutz, Hebung und Förderung katholischer Lehr- und Erziehungsinstitutionen und durch Unterstützung entsprechender Neugründungen in Gegenden und Kreisen, wo ein bezügliches Bedürfnis sich fühlbar macht;
3. durch Schaffung und Vermittlung guter Lehrmittel für alle Unterrichtsstufen, sowie durch Bekämpfung von Lehrmitteln, die das katholische Bewußtsein verletzen.
4. durch Zusammenarbeit mit der Charitas-Sektion des „Schweizer. kathol. Volksvereins“ auf dem Gebiete der Jugendfürsorge;
5. durch Zusammenarbeit mit dem „Schweiz. kathol. Pressverein“ in seinen Bestrebungen zur Hebung der Jugendliteratur;
6. durch Belebung der Ideale katholischer Familien-Erziehung und Förderung guter Beziehungen zwischen Kirche, Schule und Elternhaus.

§ 5. Die Ausführung obgenannter Aufgaben und Ziele soll gefördert werden:

1. durch Hebung und Unterstützung der offiziellen katholischen Schulblätter der deutschen, französischen und italienischen Schweiz.
2. durch Errichtung eines der Zentralkasse des „Schweizerischen katholischen Volksvereins“ eingegliederten ständigen Sekretariates des „Schweiz. kath. Schulvereins“.

§ 6. Die in § 1 genannten Vereine und Vereinigungen zahlen aus ihrer Vereinskasse jährlich einen Beitrag von 50 Cts. pro Mitglied oder einen zu vereinbarenden Pauschalbeitrag in die Zentralkasse des schweizerischen, katholischen Schulvereins und tragen durch besondere Subventionen nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte an dem Unterhalte der im § 5 bezeichneten Vereinsinstitutionen bei.

§ 7. Das Zentralkomitee des schweizerischen katholischen Schulvereins besteht:

1. aus dem Vorstande des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz;
2. aus dem Vorstande des Hochschulvereins Freiburg;
3. aus dem Vorstande der Vereinigung schweizer. katholischer Mittelschullehrer;
4. aus dem Vorstande des Vereins katholischer Lehrerinnen der Schweiz;
5. aus dem engern Komitee des katholischen Erziehungsvereins der Schweiz, sowie aus je 4 Vertretern der kantonalen Schul- und Erziehungsvereine Freiburg, Ober- und Unterwallis, Tessin und Berner-Jura;
6. aus 9 vom Zentralkomitee des schweizer. katholischen Volksvereins gewählten Mitgliedern.

§ 8. Das nach Maßgabe von § 7 zusammengesetzte Zentralkomitee des schweizer. katholischen Schulvereins bildet zugleich die „Sektion für Erziehung und Unterricht des schweizerischen katholischen Volksvereins“.

§ 9. Das Zentralkomitee wählt aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren:

1. den leitenden Ausschuß. Dieser besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitglieder (1. und 2. Vizepräsident, Kassier und fünf fernere Mitglieder).
2. zwei Rechnungsrevisoren.

3. das Zentralkomitee besetzt in freier Wahl das Sekretariat des Schweizer. kathol. Schulvereins und stellt den bezüglichen Anstellungsvertrag fest.

§ 10. Das Zentralkomitee versammelt sich, so oft es vom Leitenden Ausschuss dazu eingeladen wird, oder wenn mindestens 10 Mitglieder das Verlangen auf Anberaumung einer Sitzung stellen, jährlich jedoch mindestens ein Mal.

Alle wichtigeren Beschlüsse von größerer finanzieller Tragweite oder allgemeiner Bedeutung sind vom Leitenden Ausschuss dem Zentralkomitee vorzulegen. Insbesondere bleibt der Beschlussfassung des Leitern vorbehalten:

a. die Einberufung einer Generalversammlung des Schweizer. katholischen Schulvereins für sich allein oder in Verbindung mit einem Schweizerischen Katholikentage oder einer Delegiertenversammlung des Schweizerischen katholischen Volksvereins;

b. die Veranstaltung von allgemein Schweizerischen Kursen und Kongressen.

§ 11. Der Leitende Ausschuss erledigt von sich aus alle dringenderen laufenden Geschäfte; ihm untersteht das Sekretariat des Schulvereins.

§ 12. Der Sekretär des Schulvereins führt das Protokoll aller Sitzungen des Zentralkomitees und des Leitenden Ausschusses, sowie der Generalversammlungen des Schulvereins und erhält von den einzelnen Verbänden des Kartells Mitteilungen der Wahlen und wichtigen Beschlüsse.

Speziell steht der Sekretär dem Zentralpräsidenten des Schulvereins und dem Leitenden Ausschuss zur Seite. Er hat deren Weisungen zu vollziehen, die Interessen des Schulvereins zu wahren, für den Erfolg seiner Bestrebungen und die Verbreitung und Ausdehnung der einzelnen, den Schulverein bildenden Vereine und Vereinigungen nach Kräften zu arbeiten.

Das Sekretariat des Schulvereins ist die zentrale Auskunftsstelle für Schulfragen und Schulrecht, und widmet sich dem Stellennachweis für Lehrstellen aller Unterrichtsstufen.

Der Sekretär steht innert dem Rahmen seines Arbeitsgebietes auch unter der Aufsicht und Leitung des Direktors der Zentralstelle des Schweizerischen katholischen Volksvereins. Er hat bei den Sitzungen beratende Stimme.

Im übrigen sind seine Pflichten, Rechte, Besoldung etc. durch ein vom Zentralkomitee des Schulvereins zu erlassendes Reglement festzusetzen. Es untersteht der Genehmigung des Leitenden Ausschusses des Schweizer. kathol. Volksvereins.

§ 13. Die vorliegenden Statuten können durch den Beschluss des Zentralkomitees jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die in § 14 näher bezeichneten Instanzen.

§ 14. Diese Statuten sind in einer gemeinsamen Vorstandssitzung der in § 1 genannten Vereine und Vereinigungen in Luzern am 29. März 1917 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die betreffenden Delegierten- oder Generalversammlungen und nach Zustimmung des Zentralkomitees des Schweizer. kathol. Volksvereins definitiv in Kraft.



Das Schwerste klar und allen faßlich sagen,
Heißt aus gedieg'nem Golde Münzen schlagen.

Em. Geibel.